



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 14.03.2023

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 22:04 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal

Schriftführer: Carolin Paulus

Anwesende:

Vorsitz

Mayer, Florian A. 1. Bürgermeister Markt Mering

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang	ab 19:37
Bader-Schlickenrieder, Katharina	
Braatz, Silvia	ab 19:31
Fleig, Michael	Vertretung für: Frau Pia Strecker
Metz, Michael	
Raab, Elena	
Resch, Georg	
Schiele, Thomas	Vertretung für: Frau Jessica Bader
Spengler, Stefan	
Stößlein, Mathias	ab 19:33
Widmann, Andreas	ab 19:31
von Thienen, Petra	

Verwaltungsmitarbeiter

Paulus, Carolin
Schwarz, Monika

Presseteilnehmer

Friedberger Allgemeine Frau Eva Weizenegger

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 06.12.2022
3. Unterstützung der Tafel Mering; Zuschüsse der Gemeinden Kissing, Merching, Ried, Schmiechen, Steindorf und Mering für laufende Kosten
Vorlage: 2023/5273
4. CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH
Antrag auf Zuschussgewährung der Grundsteuer für die Einrichtung Caritas-Seniorenzentrum St. Agnes für das Jahr 2023
Vorlage: 2023/5307
5. Antrag der UWG-Fraktion auf Bezuschussung von Balkonkraftwerken
Vorlage: 2023/5306
6. Haushalts- und Finanzplanung 2023 - 2026
Vorlage: 2023/5314
7. Bekanntgaben
- 7.1. Bekanntgabe zum Antrag auf Zuschuss zu Miete für die vhs Landkreis AIC-FDB e.V.
Vorlage: 2022/5178-01
8. Anfragen

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 06.12.2022

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der Hauptausschusssitzung vom 06.12.2022 werden keine Bedenken geäußert, sie gilt damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

abwesend: MGR Bachmeir

**TOP 3 Unterstützung der Tafel Mering; Zuschüsse der Gemeinden Kissing, Merching, Ried, Schmiechen, Steindorf und Mering für laufende Kosten
Vorlage: 2023/5273**

Sachverhalt:

Die Tafel Mering unterstützt seit vielen Jahren hilfsbedürftige Menschen aus unserer Region, nicht nur aus der Marktgemeinde.

Neben Lebensmittel werden auch Kleidung und Haushaltsgerätschaften angeboten. Bei einem Treffen der umliegenden Bürgermeister aus dem südlichen Landkreisbereich wurde über eine mögliche Unterstützung dieser wichtigen Arbeit von Seiten der Gemeinden beraten.

Da neben den Kosten für die Räumlichkeiten, die in einer Höhe von rd. 50.000 € pro Jahr vom Markt Mering übernommen werden (hier entfallen rd. 2/3 auf die Tafel und rd. 1/3 auf den Kleiderladen, insgesamt beträgt die Fläche 524,5 qm) auch weitere laufende Kosten (siehe Anlage) über rd. 8.000 € pro Jahr anfallen, kann die Einrichtung nur durch Spenden aufrecht erhalten werden. In der Vergangenheit hat dies zwar reibungslos funktioniert, durch die zunehmende Zahl der Hilfsbedürftigen steht dieses Geld dann aber nicht mehr unmittelbar für die Hilfesuchenden zur Verfügung.

Die Bürgermeister aus dem südlichen Landkreis (Kissing, Merching, Ried, Schmiechen, Steindorf und Mering) konnten sich bei einem gemeinsamen Besuch der Tafel vor Ort einen Eindruck verschaffen und eine Unterstützung für den laufenden Betrieb in Höhe von 0,25 €/Einwohner und Jahr vorstellen. Über diesen Schlüssel wären somit künftig die laufenden Kosten der Tafel gedeckt. Für den Markt Mering würde sich dadurch aktuell ein zusätzlicher Betrag von jährlich rd. 3.750 € (bei 15.000 Einwohnern) ergeben.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GO:

“Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; [...]”

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): 3.750 €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Der Betrag in Höhe von 3.750,- € ist in den Haushalts- und Finanzplan 2023 - 2026 mit aufzunehmen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Tafel Mering ab 2023 jährlich mit einem Betrag von 0,25 €/Einwohner, in 2023 somit mit rd. 3.750,- € zur Finanzierung der laufenden Ausgaben zu unterstützen. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Haushaltsmittel im Finanzplan einzustellen.

Frau Engstle soll einen Kurzbericht erstellen wieviele Personen aus welchen Gemeinden die Tafel Mering nutzen.

Der Hauptausschuss möchte einen Ortstermin bei der Tafel Mering.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Anlage/n:

Laufende Ausgaben Tafel Mering

TOP 4 CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH
Antrag auf Zuschussgewährung der Grundsteuer für die Einrichtung Caritas-Seniorenzentrum St. Agnes für das Jahr 2023
Vorlage: 2023/5307

Sachverhalt:

Die Geschäftsführerin der CAB (Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH), beantragt mit Schreiben vom 20.02.2023 für das Jahr 2023 einen Zuschuss zur Finanzierung der Grundsteuer. Als gemeinnützige Trägerin der Caritas-Seniorenzentrum St. Agnes wäre diese von der Grundsteuer befreit. Da das Gebäude jedoch im Eigentum eines privaten Investors steht, der dieser Privilegierung nicht unterfällt, ist die Grundsteuer komplett zu zahlen.

Folglich ist das Unternehmen für die Begleichung der Grundsteuer B für das Objekt zuständig, fordert diese aber im Rahmen ihrer privatrechtlichen Möglichkeiten (Mietvertrag) von der Caritas zurück.

Die jährliche Einziehung für das Jahr 2023 der Grundsteuer B bringt der Caritas ein zusätzlich hohes Defizit über 13.224,90 Euro.

Eine mögliche Grundsteuerbefreiung nach §3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b GrStG setzt voraus, dass der Eigentümer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient. Grundsätzlich werden die Bedingungen bereits von den Finanzämtern geprüft und festgestellt, so dass die Kommune hier keinerlei Ermessensspielraum hat. Die CAB gGmbH würde die Voraussetzungen erfüllen und von der Grundsteuer befreit werden, wenn sie wie in ihren anderen Einrichtungen selbst der Eigentümer des Grundstücks wäre.

Die Einnahmen wurden bei einem Hebesatz von 600 % jährlich, ab dem Jahr 2020 erhöht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Eine Zuschussgewährung für die Zahlung der Grundsteuer ist eine freiwillige Leistung, die eine Gemeinde im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit im sozialen Bereich vornehmen kann.

Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GO:

"Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; [...]"

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): 2.000,00 €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Haushaltsmittel für diesen Zweck werden im Haushalt 2023 bei der HHSt.: 1/4700-7001 veranschlagt.

Beschluss:

1.) Der Hauptausschuss beschließt, der CAB, Caritas Augsburg gGmbH, für das Caritas Seniorenzentrum St. Agnes zur Finanzierung der Grundsteuer einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 50% der jeweiligen Grundsteuer für die Jahre 2023 bis einschließlich 2026 für den Betrieb des Caritas Seniorenzentrums St. Agnes zu gewähren.

2.) Der Hauptausschuss beschließt, der CAB, Caritas Augsburg gGmbH, für das Caritas Seniorenzentrum St. Agnes zur Finanzierung der Grundsteuer einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für die Jahre 2023 bis einschließlich 2026 für den Betrieb des Caritas Seniorenzentrums St. Agnes zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

1.) 2 : 11

2.) 12 : 1

Anlage/n:

2023-02-20 Antrag Caritas

TOP 5 Antrag der UWG-Fraktion auf Bezuschussung von Balkonkraftwerken
Vorlage: 2023/5306

Sachverhalt:

Die UWG-Fraktion beantragt mit Email vom 23.02.2023 die Förderung/Bezuschussung von privaten Balkonkraftwerken durch den Markt Mering mit 50% der Anschaffungskosten (max. 200 €) pro Anlage - begrenzt auf insgesamt z.B. 6.000 € Fördergelder. Der Antrag ist der Beschlussvorlage beigelegt, darauf wird verwiesen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Grundsätzlich können Gemeinden im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts unterschiedliche Zuschüsse gewähren. Der angedachte Zuschuss für Balkon-PV-Anlagen im Rahmen einer freiwilligen Leistung ist daher grundsätzlich denkbar.

Es bietet sich an, entsprechende Förderrichtlinien aufzustellen, in denen die Voraussetzungen für eine Förderung klar benannt werden und auf folgendes hingewiesen wird:

- Es besteht kein Rechtsanspruch
- Förderungen sind immer nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zulässig und möglich
- Regelungen, mit denen sichergestellt wird, dass der Zweck erreicht wird und kein Missbrauch erfolgt

Durch das Aufstellen einer Förderrichtlinie in Verbindung mit dem Hinweis, dass kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss begründet wird, können wohl kaum Ansprüche bzgl. Gleichberechtigung etc. erfolgreich vorgebracht werden.

Mit der Genehmigung des Haushalts 2022 wurde auch auf die Stellungnahme der Rechtsaufsicht aus 2020 verwiesen. Darin heißt es: Freiwillige Leistungen sind aufgrund der vorliegenden Haushaltssituation soweit möglich zu reduzieren.

Bedenken muss man bei Erlass einer solchen Richtlinie ferner, dass neben dem reinen Vollzug dieser Richtlinie logischerweise noch technisch qualifiziertes Personal erforderlich ist, da geprüft werden muss, ob die installierte Anlage den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Sofern die Richtlinie angenommen wird, sind bis zu 30 Prüfungen pro Jahr erforderlich, was einen zusätzlichen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand für eine ohnehin wirtschaftliche Anlage darstellt. Auch in der Finanzverwaltung bestehen aktuell weder für die Ausarbeitung der Richtlinie noch für deren Umsetzung entsprechende Kapazitäten.

Bisher hat das Gremium zudem die Meinung vertreten selbst bei der Bezuschussung von unwirtschaftlichen und gleichzeitig durch die Regierung von Schwaben förderfähigen Investitionen, die darüber hinaus der Allgemeinheit zu Gute kommen, aus finanziellen Gründen keinen Anreiz durch Fördergelder zu gewähren. Eine solche Richtlinie wäre daher demnach eine grundsätzliche Neuausrichtung.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): 6.000 €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Der Betrag in Höhe von 6.000 € ist in den Haushalts- und Finanzplan 2023 - 2026 mit aufzunehmen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss befürwortet grundsätzlich eine Bezuschussung von Balkonkraftwerken und beauftragt die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Förderrichtlinie auf Basis des Antrages. Diese ist anschließend dem entsprechenden Gremium zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen. Im Haushalts- und Finanzplan 2023 - 2026 sind entsprechende Haushaltsmittel aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 3 : 10

Anlage/n:

Antrag UWG_2023-01-16_Förderung-Balkonkraftwerke

Sachverhalt:

Vorgelegt wird der 2. Entwurf des Haushalts- und Finanzplan 2023 bis 2026, Stand 07.03.2023 zum Download im ALLRIS. Sollte Papierform vor der Hauptausschusssitzung gewünscht sein, wird um Rückmeldung gebeten. Das Papierexemplar wird nach Wunsch in der Sitzung ausgehändigt.

Erläuterungen sind dem Entwurf beigelegt.

1.

Neben den in der interfraktionellen Arbeitsgruppe besprochenen Änderungen am 1. Haushaltsentwurf von 02.03.2023 gibt es noch weitere Entscheidungen zu treffen bevor ein Empfehlungsbeschluss für den Marktgemeinderat gefasst werden kann. Dies ist der aktuelle Stand der besprochenen Änderungen aus der interfraktionellen Arbeitsgruppe, welche am 02.03.2023 zum Investitionsprogramm des 1. Entwurfes vom 23.02.2023 stattgefunden hat.

Hierbei wurden folgende Punkte behandelt und eine Priorisierung getätigt.

- Freibad
Die Hochbaumaßnahmen im Jahre 2025 und 2026 sind mit insgesamt 1,8 Mio. € veranschlagt. Dies betrifft die kleinste Variante an baulichen Veränderungen des Freibades. Sollten Wünsche seitens des Gemeinderates bestehen, bedarf es hier einer Entscheidung wie weiter verfahren werden soll.
- Beleuchtung
Die Straßenbeleuchtung ist mit 330.000 € in diesem Jahr veranschlagt. Laut Herrn Hirner handelt es sich hier um eine Umbaumaßnahme auf LED Technik. Auch hier bedarf es einer Entscheidung des Marktgemeinderates.
- Kindergarten - Haus der Kleinen Farbkleckse
Der Erweiterungsbau wurde ursprünglich in den Jahren 2025 und 2026 mit jeweils 1 Mio. € im Bereich des Hochbaus angedacht. Bedingt durch die anderen Baumaßnahmen im Kindergartenbereich, wurde dieses Projekt auf die Folgejahre im Investitionsprogramm verschoben. Einer Entscheidung des Gremiums, wann diese Maßnahme zum Tragen kommt, sollte noch getroffen werden.
- Wendelsteinstraße - Tiefbaumaßnahmen
Laut Marktbaumeister ist die Wendelsteinstraße mit belastetem Material im Boden behaftet und muss kostenintensiv entsorgt werden. Daher sind die Ansätze für diese Maßnahme momentan aus dem Finanzierungszeitplan des Haushaltes 2023 herausgenommen worden. Auch in diesem Fall bedarf es einer Entscheidung des Gremiums.

Die oben genannten Punkte stehen im heutigen Hauptausschuss zur Beratung. Da es sich um eine politische Entscheidung handelt, sollte das Ratsgremium über die haushaltstechnische Prioritäten Beschluss fassen.

Alternativ wurde in der interfraktionellen Besprechung, der 30.03.2023 als weiterer Beratungstermin zur Haushaltsaufstellung vereinbart. Sollte dieser Termin erforderlich sein, erfolgt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 Ende April beziehungsweise Anfang Mai 2023.

Sollte in der heutigen Sitzung ein Empfehlungsbeschluss erfolgen, kann der Haushalt in einer Sondersitzung am 30.03.2023 verabschiedet werden.

2.

Die UWG Fraktion stellte am 07.02.2022 den Antrag auf Senkung der Grundsteuer von 600 um 200 auf 400 Punkte. Zur damaligen Haushaltsberatung wurde dieser Antrag nicht umgesetzt. Am 23.02.2023 stelle die UWG erneut den Antrag auf Senkung der Grundsteuer B. Zu dem Antrag vom 07.02.2022 wurde bereits eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt und in der Beschlussvorlage zum Hauptausschuss vom 02.03.2022 behandelt. Dabei wurde hingewiesen, dass bei Nichterreichen der Mindestzuführung Steuerensenkungen kritisch zu beurteilen sind und dies Einfluss auf die Genehmigung des Haushaltes hat. Im Haushaltsplan 2023 ist die Mindestzuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt nicht gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

- 1.) Der Hauptausschuss beschließt die Haushaltsberatung in den Fraktionen und anschließend im Hauptausschuss am 30.03.2023 fortzusetzen und empfiehlt dem MGR eine Beschlussfassung des Haushaltes Ende April bzw. Anfang Mai im MGR herbeizuführen.
- 2.) Geschäftsordnungsantrag von MGR Resch auf namentliche Abstimmung über den Grundsteuer-Hebesatz.
- 3.) Der Hauptausschuss empfiehlt dem MGR den Hebesatz für die Grundsteuer bei 600 Punkten zu belassen.
- 4.) Der Hauptausschuss empfiehlt dem MGR den Hebesatz für die Grundsteuer von 600 auf 500 Punkte zu senken.
- 5.) Antrag von MGR Bachmeir auf Prüfung einer Erhöhung der Gewerbesteuer von 360 auf 400 Punkten im Rahmen der Haushaltsberatungen 2024.
- 6.) Antrag MGRin Raab um Ergänzung von 50 TEUR für die Sanierung von Spielplätzen in 2025
- 7.) Der Hauptausschuss empfiehlt dem MGR, die Haushaltssatzung und den Haushalts- und Finanzplan 2023 bis 2026 - unter Berücksichtigung der in den Haushaltsberatungen vorgenommenen Änderungen - mit Anlagen nach § 2 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Kameralistik), den beizufügenden Anlagen nach § 2 Abs. 2 KommHV-Kameralistik, dem Stellenplan und der Stellenübersicht nach § 6 KommHV-Kameralistik zu beschließen.

Im Entwurf vom 07.03.2023 sind noch folgende Änderungen einzupflegen:

- Anpassungen gem. der vorliegenden Tischvorlage der Kämmerei
- im Jahr 2025 Aufnahme von 50 TEUR für die Sanierung von Spielplätzen (HH-Stelle 4605-5200)
- Grundsteuerhebesatz gem. Empfehlungsbeschluss von 500 Punkten

Abstimmungsergebnis:

1.) **6 : 7**

2.) **11 : 2**

3.) **5 : 8**

JA - Stimmen: BGM Mayer
MGRin Bader-Schlickenrieder
MGRin von Thienen
MGR Fleig
MGR Resch

4.) **12 : 1**

NEIN - Stimmen: MGR Metz

5.) **9 : 4**

6.) **13 : 0**

7.) **13 : 0**

Anlage/n:

2.Entwurf HH-2023

TOP 7 Bekantgaben

**TOP 7.1 Bekantgabe zum Antrag auf Zuschuss zu Miete für die vhs Landkreis AIC-FDB e.V.
Vorlage: 2022/5178-01**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 06.12.2022 wurde der Antrag auf Bezuschussung der Miete für die vhs Landkreis Aichach-Friedberg behandelt und die Mittelbereitstellung abgelehnt. Im Gremium waren allerdings noch Fragen offen, die die damalige Geschäftsführerin Susanne Gribl nun wie folgt mit Email vom 25.01.2023 beantwortet hat. Dem Grund nach ging es um eine mögliche Nutzung der Räume in der Schlossmühle, ehem. Heimatmuseum sowie eine vermehrte Nutzung von kommunalen Räumen wie bspw. an den Schulen.

*Lieber Herr Bürgermeister Mayer,
sehr geehrte Gemeindemitglieder,*

vielen Dank für Ihr Schreiben zur Raumsituation in Mering.

Frau Greiter unsere Außenstellenleitende hat sich den zur Diskussion stehenden Raum angesehen und mit Ihrem Mitarbeiter ein mögliches Vorgehen vorbesprochen. Der Raum wäre frühestens zum Herbstsemester nutzbar.

Meine Mitarbeiterinnen haben die Kurse noch einmal durchgesehen und es konnten ein paar noch verlegt werden. Die Kurse, die im Papst Johannes Haus untergebracht sind, siehe Liste, können aus folgenden Gründen nicht verlegt werden:

- *Vormittags -> Schulen und Kindergärten nicht möglich*
- *Sport und Bewegungskurse -> Klassenzimmer zu klein oder Kindergarten belegt*
- *1 Kurs aus pädagogischen Gründen nicht in einer Schulumgebung sinnvoll*

Gott sei Dank steht das Papst Johannes Haus zur Verfügung. Das Martin Luther Kirchenzentrum verlangt viel höhere Mieten.

Die Mitarbeiterinnen versuchen immer, wenn es möglich ist die Kurse in "Gemeinderäume" oder Räume vom Landratsamt zu legen.

Ich hoffe Sie und auch Ihre Gemeindemitglieder können nun die Belegung besser verstehen.

Vielen DANK für Ihr Engagement für die vhs Landkreis Aichach-Friedberg.

Mit herzlichen Grüßen

*Susanne Gribl
Geschäftsführerin*

TOP 8 Anfragen

MGR Widmann übergibt einen gemeinsamen Antrag des Sportbeauftragten und der Umweltbeauftragten auf Bezuschussung von Fairtrade-Bällen.